

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Bauleitplanung der Gemeinde Ranstadt Bebauungsplan „Sauerwiesen“**

#### **Hier: Beschluss über die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im zweistufigen Regelverfahren; Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 11.03.2026 die Aufstellung des Bebauungsplans „Sauerwiesen“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Zudem wurde beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Süden des Ortsteils Dauernheim der Gemeinde Ranstadt und besitzt eine Größe von 2.815 m<sup>2</sup> (ca. 0,28 ha). Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 24/7 und 24/8 sowie einen Abschnitt der Wegeparzelle der „Borngasse“ (Flurstück 23 tlw.) der Flur 12 der Gemarkung Dauernheim.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan dargestellt.

#### **Ziele und Zwecke der Planung**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Sauerwiesen“ im zweistufigen Regelverfahren soll die planungsrechtliche Grundlage für eine gewerbliche Nutzung innerhalb des Plangebietes geschaffen werden. Das Plangebiet befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich. Nach § 35 BauGB – Bauen im Außenbereich, ist eine gewerbliche Nutzung innerhalb des Plangebietes derzeit nicht zulässig. Das Plangebiet liegt im Süden des Ortsteils Dauernheim und befindet sich im Privateigentum.

Anlass der Planung ist das Interesse des Grundstückseigentümers, innerhalb des Plangebietes mehrere Lagercontainer zur Eigennutzung sowie zur Fremdvermietung aufzustellen. Darüber hinaus ist die Errichtung einer Maschinenhalle vorgesehen, die zur Unterstellung eigener und fremder Fahrzeuge genutzt werden soll. Mit dem Bebauungsplan „Sauerwiesen“ soll die planungsrechtliche Voraussetzung für das Vorhaben geschaffen werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird der Vorentwurf des Bebauungsplans „Sauerwiesen“ mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit

**vom 23.03.2026 bis einschließlich 22.04.2026**

wie folgt veröffentlicht:

- Auf der Internetseite der Gemeinde Ranstadt unter <https://www.ranstadt.de/gemeinde-politik/bauen-wohnen/bebauungsplaene/bplaene-in-aufstellung/>
- Auf der Internetseite der Planergruppe ROB [www.planergruppe-rob.de](http://www.planergruppe-rob.de) unter „Beteiligungsverfahren“ (<http://www.planergruppe-rob.de/beteiligungsverfahren/>)

Auf die vorgenannte Internetseite der Gemeinde Ranstadt wird auch im Zentralen Internetportal für Bauleitplanungen in Hessen (<https://bauleitplanung.hessen.de>) verwiesen.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die genannten Unterlagen in der Gemeindeverwaltung Ranstadt (Bauverwaltung, Hauptstraße 15, 63691 Ranstadt) während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können. Stellungnahmen sollen elektronisch an [teschner@planergruppe-rob.de](mailto:teschner@planergruppe-rob.de) abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

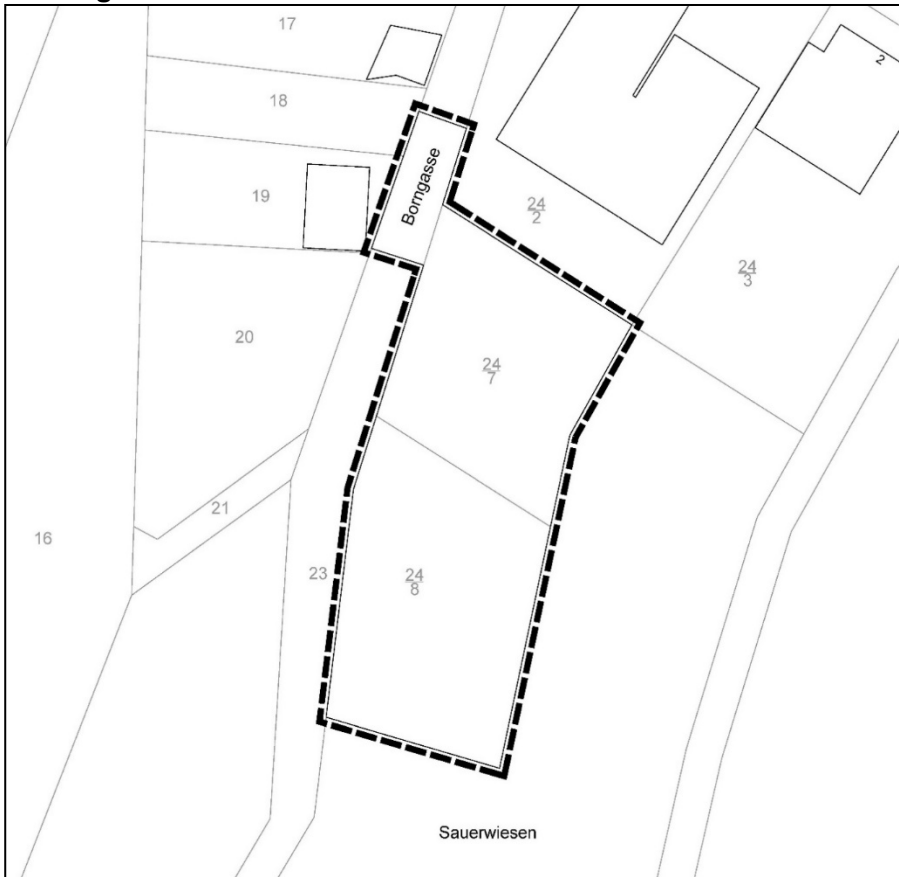
#### Datenschutzhinweise in Bezug auf die Abgabe von Stellungnahmen

Es wird darauf hingewiesen, dass Personen, welche eine Stellungnahme einreichen, mit der Abgabe der Stellungnahme der Verarbeitung aller von ihnen angegebenen personenbezogenen Daten - dazu zählen insbesondere Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer, Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse - zustimmen. Gemäß Artikel 6 Abs. 1c und 1e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens von der Gemeinde und dem von ihr mit der Auswertung der Stellungnahmen beauftragten Büro Planergruppe ROB GmbH, Am Kronberger Hang 3, 65824 Schwalbach am Taunus für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen genutzt. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für das Verfahren nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bestehen. Nach Art. 15, 16, 17 und 18 DSGVO stehen der betreffenden Person folgende Rechte zu: Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Vervollständigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, datenschutzrechtliche Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde einlegen: Zuständig ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, Tel. 0611/1408-0, Mail: [poststelle@datenschutz.hessen.de](mailto:poststelle@datenschutz.hessen.de).

Ranstadt, 20.03.2026

Cäcilia Reichert-Dietzel  
Bürgermeisterin

**Geltungsbereich**



**Abbildung 1: Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Sauerwiesen“ (unmaßstäblich)**

-----